



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Mai 2023  
(OR. en)

8657/23  
PV CONS 19  
RELEX 499

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Auswärtige Angelegenheiten)  
24. April 2023

## INHALT

**Seite**

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	3
	b) Liste der Gesetzgebungsakte.....	3
 <b><u>Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten</u></b>  		
3.	Laufende Angelegenheiten.....	5
4.	Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine.....	5
5.	Umsetzung des EU-Aktionsplans zu den geopolitischen Auswirkungen von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine: Zusammenarbeit mit Drittländern .....	5
6.	Sonstiges.....	5
	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6

\*\*\*

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 8257/23 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 8258/23

Der Rat nahm die in Dokument 8258/23 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 8259/23

### Justiz und Inneres

1. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union** SC 7650/23  
*Grundsätzliche Einigung*  
*Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments*  
vom AStV (2. Teil) am 5.4.2023 gebilligt  
EJUSTICE 6551/23

Der Rat erzielte vorbehaltlich der Zustimmung des Europäischen Parlaments eine grundsätzliche Einigung über die vorgeschlagene Verordnung in der Fassung des Dokuments 6551/23 und beschloss, den Entwurf der Verordnung in der Fassung des Dokuments 6551/23 gemäß Artikel 352 AEUV dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.

2. **Richtlinie über den Informationsaustausch (IED)** IC 7947/23 + COR 1  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 19.4.2023 gebilligt  
+ ADD 1  
PE-CONS 70/22  
**+ REV 1 (sk)**  
IXIM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt bei Stimmenthaltung Österreichs und Deutschlands gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil. Eine Erklärung zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

3. **Verordnung zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen**  7950/23 + ADD 1  
*Annahme des Gesetzgebungsakts* PE-CONS 73/22  
vom AStV (2. Teil) am 19.4.2023 gebilligt JAI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagene Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil. Eine Erklärung zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

### Beschäftigung und Sozialpolitik

4. **Beschluss über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023**  7844/23 + ADD 1  
*Annahme des Gesetzgebungsakts* PE-CONS 12/23  
vom AStV (1. Teil) am 19.4.2023 gebilligt SOC

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagene Rechtsakt bei Stimmenthaltung Ungarns gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 149 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

5. **Richtlinie über verbindliche Maßnahmen zur Entgelttransparenz**  7845/23 + ADD 1  
*Annahme des Gesetzgebungsakts* PE-CONS 81/22  
vom AStV (1. Teil) am 19.4.2023 gebilligt SOC

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gegen die Stimmen Bulgariens, Ungarns und Schwedens und bei Stimmenthaltung Deutschlands und Lettlands gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 157 Absatz 3 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten
4. Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine  
*Gedankenaustausch*
5. Umsetzung des EU-Aktionsplans zu den geopolitischen  
Auswirkungen von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine:  
Zusammenarbeit mit Drittländern  
*Gedankenaustausch*
6. Sonstiges



erste Lesung



Besonderes Gesetzgebungsverfahren



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

---

**Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 8259/23**

**Zu A-Punkt 2:**            **Richtlinie über den Informationsaustausch (IED)**  
                                 *Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

„Österreich unterstreicht seine uneingeschränkte Unterstützung für eine verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit und einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden.

Bedauerlicherweise enthält der vorliegende Text Bestimmungen, die von Österreich kritisch gesehen werden. Diese betreffen (1) den vorgeschriebenen terminlich fixierten Überprüfungszeitraum für Daten in den nationalen Fallbearbeitungssystemen, der unzulässigerweise in die nationale Gesetzgebungskompetenz eingreift, und (2) die Möglichkeit des Wechsels der Kommunikationskanäle während eines laufenden Informationsaustausches.

Aus österreichischer Sicht erschweren diese Punkte die polizeiliche Arbeit und hätten gestrichen werden sollen. Vor diesem Hintergrund enthält sich Österreich.“

**Zu A-Punkt 3:**            **Verordnung zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen**  
                                 *Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG KROATIENS**

„Die Republik Kroatien möchte ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 bekunden.

Die Republik Kroatien bringt jedoch erneut ihre Unzufriedenheit mit der derzeitigen kroatischen Sprachfassung des Richtlinienvorschlags zum Ausdruck, d. h. mit der Wiedergabe des englischen Begriffs ‚cyber‘ und dessen Ableitungen in kroatischer Sprache<sup>1</sup>; dies ist ein Punkt, den wir in den letzten Jahren auf mehreren Ebenen im Rat immer wieder zur Sprache gebracht haben.

In der derzeitigen kroatischen Fassung des Vorschlags für eine Verordnung wird eine Terminologie verwendet, die in den kroatischen Rechtsvorschriften zu Cyberfragen und im professionellen Bereich nicht existiert, wodurch Verwirrung gestiftet wird und die rechtliche Sicherheit, Kohärenz und Klarheit untergraben werden.

Die Republik Kroatien bekräftigt ihren Standpunkt, dass die von den EU-Organen verwendete Terminologie an bestehende nationale Rechtsterminologie angeglichen werden sollte, damit Rechtssicherheit garantiert ist.

Die Republik Kroatien setzt sich weiterhin für die Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Hinblick auf eine sichere und schnelle elektronische Kommunikation zwischen den Mitgliedern gemeinsamer Ermittlungsgruppen und den Austausch von Beweismitteln ein und unterstützt weiterhin die Annahme der Verordnung.“

---

<sup>1</sup> In der kroatischen Gesetzgebung lautet der entsprechende Begriff ‚kibernetički‘, wobei in der Verordnung jedoch der Begriff ‚kiber-‘ verwendet wird.

**Zu A-Punkt 4:**

**Beschluss über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023**

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG UNGARNS**

„Ungarn ist entschlossen, die Ziele des Europäischen Jahres der Kompetenzen 2023 in Bezug auf die Umschulung und Weiterqualifizierung von Menschen uneingeschränkt zu unterstützen und anzuerkennen, dass qualifizierte Arbeitskräfte von entscheidender Bedeutung sind, um einen gerechten grünen und digitalen Wandel zu gewährleisten. Wir erkennen an, dass der endgültige Kompromisstext in Dokument 7219/23 + ADD 1 das Ergebnis langer Verhandlungen ist; aufgrund bestimmter Elemente des Textes, die nicht mit unserem allgemeinen Standpunkt zur legalen Migration im Einklang stehen, enthält sich Ungarn der Stimme. Wir bedauern, dass in einigen Bestimmungen des Beschlusses über die legale Migration der Notwendigkeit, die nationalen Zuständigkeiten gemäß Artikel 79 Absatz 5 AEUV – wonach das Recht der Mitgliedstaaten festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um dort Arbeit zu suchen, nicht berührt wird – zu achten, nicht ausreichend Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang betrachtet Ungarn das ‚Anwerben von Drittstaatsangehörigen‘, d. h. die Förderung legaler Migration auf Unionsebene, nicht als geeignetes und rechtlich solides Instrument zur Behebung des Fachkräfte- und Arbeitskräftemangels in der Union.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist darüber hinaus als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn im Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023 den Begriff ‚Geschlecht‘ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff ‚ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern‘ (‚gender convergence‘) als ‚ausgeglichenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern‘ aus.“

**Zu A-Punkt 5:**

**Richtlinie über verbindliche Maßnahmen zur Entgelttransparenz**

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS UND DEUTSCHLANDS**

„Österreich und Deutschland erachten die Verwendung der Formulierung ‚*Frauen unterschiedlicher Rasse*‘ in Erwägungsgrund 25 der deutschen Sprachfassung der Entgelttransparenz-Richtlinie als zutiefst problematisch.

Österreich und Deutschland gehen davon aus, dass die Klarstellung zur Verwendung des Begriffs ‚*Rasse*‘ in Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2000/43 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, auf die in Erwägungsgrund 25 der Entgelttransparenz-Richtlinie verwiesen wird, auch im Rahmen der Entgelttransparenz-Richtlinie gilt: ‚*Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien.*‘“

## ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die tatsächliche Umsetzung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ist eine grundlegende Voraussetzung für die Beseitigung von Ungleichheiten, die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Verwirklichung einer sozialen Aufwärtskonvergenz in der Union. In dieser Hinsicht unterstützt die Republik Bulgarien die Ziele der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen.

Gleichzeitig sind während der Verhandlungen zu dem Vorschlag für eine Richtlinie allerdings Änderungen an dem Wortlaut vorgenommen worden, die für die Republik Bulgarien nicht akzeptabel sind.

Der Anwendungsbereich für Arbeitgeber, für die neue Verpflichtungen eingeführt werden, ist erheblich ausgeweitet worden, ohne dabei der spezifischen Situation von kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen. Für die Republik Bulgarien ist es wichtig, dass die in dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag festgelegten Verpflichtungen, über das Entgeltgefälle zwischen Frauen und Männern zu berichten und gemeinsame Entgeltbewertungen vorzunehmen, nur für relativ große Unternehmen gelten, die hierfür über die finanziellen und personellen Ressourcen verfügen.

Darüber hinaus führt die Aufnahme der intersektionellen Diskriminierung in den verfügbaren Teil der Richtlinie zu Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Rechtsgrundlage für die Annahme der Richtlinie (Artikel 157 Absatz 3 AEUV), die lediglich für den Schutz aufgrund des ‚Geschlechts‘ (Gleichstellung zwischen Männern und Frauen), nicht jedoch für den Schutz aufgrund anderer Merkmale oder einer Kombination dieser Merkmale gilt.

Schließlich hat das bulgarische Verfassungsgericht 2018 eine Entscheidung gefällt, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (‚Istanbul-Konvention‘) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) fördert, die mit wesentlichen Grundsätzen der Verfassung der Republik Bulgarien nicht vereinbar sind. 2021 hat das Verfassungsgericht weiter präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff ‚Geschlecht‘ (sex) im Rahmen der nationalen Rechtsordnung lediglich im biologischen Sinn (Männer und Frauen) verstanden werden sollte.

Gemäß diesen Entscheidungen erklärt die Republik Bulgarien, dass sie Konzepte, mit denen zwischen dem ‚Geschlecht‘ (sex) als biologischer Kategorie (Männer und Frauen) und dem ‚Geschlecht‘ (gender) als einem sozialen Konstrukt unterschieden werden soll, nicht akzeptieren kann und dass sie die Verwendung des Begriffs ‚Geschlecht‘ (gender) in der Richtlinie ausschließlich in seiner biologischen Bedeutung auslegen wird. Daher ist der Erwägungsgrund 6 für die Republik Bulgarien aufgrund ihrer nationalen verfassungsrechtlichen Ordnung irrelevant.

Aus diesen Gründen unterstützt die Republik Bulgarien nicht den Wortlaut der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen.“

## **ERKLÄRUNG UNGARNS**

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist darüber hinaus als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen den Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und legt den Begriff ‚Gleichstellung der Geschlechter‘ (gender equality) dahin gehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden.“

## **ERKLÄRUNG LETTLANDS**

„Lettland unterstützt das Ziel, das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern zu beseitigen, sowie die Zielsetzungen des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen. Dennoch hat Lettland Bedenken bezüglich des geplanten Durchsetzungsmechanismus und bedauert, dass mit der endgültigen Kompromissfassung der Richtlinie, die auf der Tagung des Rates am 24. April 2023 angenommen werden soll, dem privaten und dem öffentlichen Sektor übermäßige und unverhältnismäßige Verwaltungslasten auferlegt werden könnten.“

## **ERKLÄRUNG POLENS**

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen nationalen Rechtssystems im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Begriff ‚Gleichstellung der Geschlechter‘ als ‚Gleichstellung von Frauen und Männern‘ und den Begriff ‚geschlechtsspezifisches Entgeltgefälle‘ als ‚Entgeltgefälle zwischen Frauen und Männern‘ auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen. Außerdem erkennt Polen keine anderen Kategorien des biologischen Geschlechts als ‚weiblich‘ und ‚männlich‘ an; die Erwägungsgründe 5 und 6 beziehen sich daher nicht auf die Situation in Polen.“

## **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Die Kommission nimmt den zwischen den gesetzgebenden Organen erzielten Kompromiss über eine Umsetzungsfrist von drei Jahren für das Inkrafttreten der neuen Vorschriften zur Lohntransparenz zur Kenntnis. Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass diese Abweichung von der Standardumsetzungsfrist von zwei Jahren nicht als Präzedenzfall angesehen werden sollte. Mit dieser Frist soll lediglich sichergestellt werden, dass Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Umsetzung über diskriminierungsfreie Vergütungsstrukturen verfügen, damit die neuen Vorschriften vollständig angewandt werden können.“